

Bernhardushütte Forbach

Nutzungsvertrag

über die Vermietung der Bernhardushütte, Seebachhof 8, 76596 Forbach

zwischen der

**Röm.-kath. Kirchengemeinde Murgtal,
vertreten durch den
Pfarreivermögensverwaltungsrat**

Beauftragter der Kirchengemeinde:

Name: Heinrich Emil Weiler

Telefon: 0176/ 66 915 027

Anschrift: Kastenwies 12; 76596 Forbach

- als Eigentümerin -

und dem Mieter

Name: _____

Telefon: _____

Anschrift: _____

Zweck der Anmietung: _____

- als Nutzungsberechtigter -

Die Bernhardushütte ist eine Einrichtung zur Pflege des kulturellen, religiösen und gesellschaftlichen Lebens sowie der sportlichen Betätigung. Es wird hierfür den Gruppierungen der Pfarrei, den örtlichen Vereinen und Fremdmietern zur Verfügung gestellt.

Die Röm.-kath. Kirchengemeinde Murgtal erwartet von jedem Nutzer, dass er dazu beiträgt, die Bernhardushütte mit ihren Nebenräumen, Außenanlagen und ihrer Einrichtung in ordentlichem, gepflegtem Zustand zu erhalten.

Eine gewerbliche Nutzung ist nicht zulässig. Politische Veranstaltungen jeglicher Art sind verboten. Der Mieter hat bei der Anmietung der Bernhardushütte den Zweck der Anmietung bekannt zu geben. Wird dem Vermieter - auch im Nachhinein - bekannt, dass eine politische Veranstaltung oder gewerbliche Nutzung stattgefunden hat, so wird eine Vertragsstrafe von 500 € erhoben.

§ 1 Verwaltung und Aufsicht

Die Bernhardushütte wird von der Röm.-kath. Kirchengemeinde Murgtal verwaltet. Die laufende Aufsicht wird dem Hausmeister übertragen, der auch als Beauftragter der Kirchengemeinde das Hausrecht ausübt. Im Rahmen dieser Benutzungsordnung haben die Benutzer der Bernhardushütte den Anordnungen des Hausmeisters Folge zu leisten. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

§ 2 Nutzungsgegenstand

Vermietet wird die Bernhardushütte, Seebachhof 8, 76596 Forbach. Die einzelnen Räumlichkeiten sind aus der beiliegenden Hausordnung zu entnehmen.

§ 3 Nutzungsdauer

Für den Zeitraum vom _____.____._____ bis _____.____._____ werden die unter § 2 bezeichneten Räume vermietet.

Die Übergabe erfolgt am _____.____._____ um ____ .__ Uhr.

Die Abnahme erfolgt am _____.____._____ um ____ .__ Uhr.

§ 4 Miete

Mietpreis: _____, __ €

Endreinigung: _____, __ €

Kaution: _____, __ €

Gesamtpreis: _____, __ €

Die Kosten für Strom, Wasser und Kurtaxe werden separat berechnet (es gilt die jeweilige Gebührenordnung).

Der Gesamtpreis ist bis zum am _____.____._____ auf das Konto der Röm.-kath. Kirchengemeinde Murgtal bei der Sparkasse Rastatt- Gernsbach, **IBAN DE93 6655 0070 0060 0174 72** zu überweisen. Der Vertrag wird erst nach Zahlungseingang des Gesamtpreises gültig.

Werden bei der Abnahme der Hütte Beschädigungen irgendwelcher Art festgestellt, werden die anfallenden Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung des ursprünglichen Zustands ermittelt und von der Kaution abgezogen.

Die Endreinigung wird seitens des Vermieters durchgeführt. Sollte ein erheblicher Aufwand erforderlich sein, kann sich diese Aufwandsentschädigung erhöhen und wird von der Kaution abgezogen.

§ 5 Rücktritt vom Vertrag

Im Mietpreis ist keine Reiserücktrittsversicherung enthalten. Sollte der Mieter von seiner Buchung zurücktreten, so ist dieser Rücktritt ausschließlich schriftlich möglich.

- Bei einem Rücktritt bis zu drei Monate vor Mietbeginn schuldet der Mieter 30% des Mietzinses für die Dauer der Buchung.
- Bei einem Rücktritt bis zu zwei Monate vor Mietbeginn schuldet der Mieter 50% des Mietzinses für die Dauer der Buchung.
- Bei einem Rücktritt danach schuldet der Mieter den vollständigen Mietzins für die Dauer der Buchung.
- Im Falle einer Weitervermietung des frei gewordenen Zeitraumes wird der Mietzins bis auf eine Bearbeitungsgebühr von 50 Euro erstattet.
- Bei höherer Gewalt haftet der Vermieter nicht.

§ 6 Verwendung des Nutzungsgegenstandes

Die angemieteten Räumlichkeiten dürfen nur für den oben genannten Zweck (Art der Veranstaltung) genutzt werden. Die Nutzung für andere Zwecke sowie die Untervermietung ist untersagt.

Die Nutzer verpflichten sich die Räume und das Mobiliar pfleglich zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen und dem ursprünglichen Zustand zurückzugeben.

§ 7 Hausordnung

Die Hausordnung ist als Anlage dem Vertrag beigelegt und ist Bestandteil des Vertrages.

§ 8 Haftung

Der Nutzungsberechtigte übernimmt gegenüber der Kirchengemeinde die volle Verantwortung für etwaige Schadensfälle, die mit der Nutzung des Nutzungsgegenstandes durch die Nutzungsberechtigte und seine Beauftragten im Zusammenhang stehen.

Der Nutzungsberechtigte hat die Kirchengemeinde schadlos zu halten, falls diese deswegen als Grundstückseigentümerin in Anspruch genommen werden sollte.

Der Nutzungsberechtigte haftet der Kirchengemeinde gegenüber für Schäden am Nutzungsgegenstand sowie am Mobiliar, welches durch ihn oder von einem von ihm beauftragten Dritten verursacht wurden.

§ 9 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags fehlerhaft oder unvollständig sein, berührt dies die Wirksamkeit des restlichen Inhaltes nicht. In einem solchen Fall sind Regelungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck des Mietvertrages aus Sicht des Vermieters und Mieters am nächsten kommen. Der Mietvertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Forbach.

Forbach, den __.__.____

_____, den __. __. ____

Röm.-kath.-Kirchen-
gemeinde Murgtal

Nutzungsberechtigter